

# Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt <b>Straßenverkehrsamt - Amt 36 -</b>	KRS-Nr. <b>7.06</b>
Kurzbezeichnung <b>Richtlinien zur Förderung von Verkehrsleistungen im straßengebundenen ÖPNV</b>	

## **Richtlinien zur Förderung von Verkehrsleistungen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Osterholz**

### **I. Grundsätze**

#### **1. Anwendungsgrundlagen**

1.1 Voraussetzung für eine Förderung ist die Beachtung

- des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG)
- des Nahverkehrsplans (NVP) des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1.3 Anträge können nur von kreisangehörigen Gemeinden (nachfolgend Antragstellerin genannt) für Verkehrsleistungen gestellt werden, die auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Antragstellerin und einem Verkehrsunternehmen erbracht werden.

#### **2. Förderungsfähige Vorhaben**

2.1 Förderungsfähig sind nur solche Vorhaben, die eine Grundversorgung mit Verkehrsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr sicherstellen und mindestens 2 Grundzentren miteinander verbinden, soweit sie nach Ausschöpfung aller Optimierungsmöglichkeiten – insbesondere Linienbündelungen nach § 9 Abs. 2 PBefG – nicht ohne Förderung der öffentlichen Hand erbracht werden können.

2.2 Im einzelnen gilt für die förderungsfähigen Vorhaben folgendes:

Priorität haben

- Maßnahmen im ländlichen Raum zur Herstellung oder Verbesserung des Anschlusses an den schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV)
- Die Verbindung zum Mittelzentrum Osterholz-Scharmbeck, wobei benachbarte Grundzentren und Siedlungen, soweit vertretbar, einzubeziehen sind.

2.3 Grundsätzlich sind nur Pilotprojekte mit einer Dauer von höchstens zwei Jahren förderungsfähig. Folgemaßnahmen werden nicht ausgeschlossen, sofern nach Abschluss des Pilotprojektes noch keine endgültigen Aussagen über das Vorhaben getroffen werden können.

2.4 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Bereitschaft der Antragstellerin zur anteiligen Finanzierung des Vorhabens.

2.5 Kommunen, die bereits in eigener Verantwortung Öffentlichen Personennahverkehr durchführen lassen (freiwillige Zahlungen zur Organisation/Erhaltung eines besonders gewünschten Bedienungsangebotes), erhalten hierfür Zuwendungen nur für die Zukunft und auch nur nach den Vorgaben dieser Förderrichtlinien.

### **3. Höhe der Förderung**

Zuwendungen werden im Einzelfall vom Fachausschuss/Kreisausschuss festgesetzt. Der Landkreis Osterholz beteiligt sich an den von der Antragstellerin zu tragenden Kosten für die geplanten Verkehrsleistungen mit 50 %.

## **II. Verfahren**

### **4. Antragstellung**

4.1 Anträge sind an den Landkreis Osterholz zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Beschreibung des Vorhabens
- b) Darlegung der Dringlichkeit, bezogen auf das Gebiet der Antragstellerin
- c) Kostenberechnungen und Übersicht über die geplante Finanzierung
- d) Marketingkonzept für das geplante Vorhaben
- e) Konzept zur Nachfrageanalyse (siehe 4.2)

4.2 Das Ergebnis der von der Antragstellerin in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zu erstellenden Nachfrageanalyse soll die Entwicklung des Fahrgastaufkommens bzw. des Vorhabens beschreiben. Die relevanten Daten (u. a. Quelle/Ziel, Fahrtzweck) müssen daher zu mindestens zwei verschiedenen Zeitpunkten ermittelt werden. Die erste Erhebung soll deshalb spätestens ein Jahr nach Beginn des Pilotprojektes, die zweite Erhebung nach weiteren sechs Monaten durchgeführt werden.

### **5. Anträge auf Förderung**

Anträge auf Förderung von Vorhaben sind bis zum 31.5. eines jeden Jahres zu stellen und sich auf Maßnahmen beziehen, die zum Folgejahr / nächsten Fahrplanwechsel umgesetzt werden sollen.

### **6. Prüfung**

Anträge werden in wirtschaftlicher und fachtechnischer Hinsicht durch den Aufgabenträger ZVBN geprüft.

### **7. Bewilligung und Abruf der Zuwendungen**

7.1 Die Förderung beginnt grundsätzlich mit dem auf den Zuwendungsbescheid folgenden Fahrplanwechsel, soweit nicht ein anderer Termin vereinbart wird. Die vom Landkreis Osterholz bewilligten Zuwendungen werden jährlich in zwei Raten an den Aufgabenträger ZVBN zur Weiterleitung an das/die jeweilige(n) Verkehrsunternehmen gezahlt.

7.2 Die Zahlung der Schlussrate ist von der Vorlage der Nachfrageanalyse gemäß Punkt 4.2 anhängig.

## **8. Verwendungsnachweis**

8.1 Die Zuwendung wird widerrufen, wenn die Verkehrsleistungen vor Ablauf des zweijährigen Pilotprojektes nicht mehr erbracht werden.

8.2 Der Landkreis Osterholz behält sich einen Widerruf der Zuwendung vor, sofern die bewilligten Mittel nicht entsprechend diesen Förderungsrichtlinien und dem Zuwendungsbescheid eingesetzt worden sind bzw. nachgewiesen werden können.

## **9. Inkrafttreten**

Die Richtlinien sind am 04.07.2000 in Kraft getreten.

Osterholz-Scharmbeck, den 07.08.2000

Landkreis Osterholz  
Der Oberkreisdirektor

(v. Friedrichs)